

Berlin, 25. März 2026

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdew.de

Stellungnahme

Ergänzende Datenerhebung Xgen Gas

BNetzA-Konsultation vom 25. Februar 2026 zur ergänzenden Datenerhebung für die Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors (Xgen) für Gasnetzbetreiber.

BNetzA-Geschäftszeichen BK4-26-001

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Zusammenfassung	3
2	Hintergrund	4
3	Generelle Anmerkungen	5
3.1	Gewährleistung einer intertemporalen Vergleichbarkeit der Aufwandsparameter	5
3.2	Behandlung von Investitionsmaßnahmen (IMAs) und intertemporale Vergleichbarkeit	9
3.3	Erhebungs- und Umsetzungsaufwand der ergänzenden Datenabfrage	9
3.4	Datenfristen	10
3.5	Transparenz der Datennutzung	10
4	Anmerkungen zum Festlegungsentwurf	11
4.1	Adressaten der Festlegung	11
4.2	Umfang der Datenabfrage	11
4.2.1	Daten von Rechtsvorgängern	12
5	Anmerkungen zu den Erhebungsbögen	12
5.1	Allgemeine Anmerkungen	12
5.2	Erhebungsbogen "Konsultation_EHB_Xgen_Gas_RP5_2020.xlsx"	13
5.3	Erhebungsbogen Konsultation_EHB_Xgen_Gas_RP5_SAV_2025.xlsx	16
6	Anmerkungen zum Definitionskatalog	18
6.1	Erhebungsbogen „Konsultation_EHB_Xgen_Gas_RP5_2020.xlsx“	18
6.2	Erhebungsbogen „Konsultation_EHB_Xgen_Gas_RP5_SAV_2025.xlsx“	18

1 Zusammenfassung

Vor dem Hintergrund der im NEST-Prozess eingeführten regulatorischen Änderungen plant die Bundesnetzagentur (BNetzA), durch nachträgliche Anpassungen der Kostendaten eine Vergleichbarkeit der Aufwands- und Strukturparameter der Basisjahre 2020 und 2025 herzustellen. Der hierfür gewählte Ansatz stellt aus Sicht des BDEW einen Bruch mit der bisherigen Regulierungspraxis dar:

- › Eine Bereinigung von Kostendaten im Hinblick auf die intertemporale Vergleichbarkeit wurde zur Xgen-Ermittlung in der Vergangenheit durch die Behörde konsequent abgelehnt. Es ist daher unklar, weshalb die vorliegende Situation zu einer anderen Bewertung der Behörde führt. Eine konsistente Herleitung, unter welchen Voraussetzungen Anpassungen von Kostendaten zur Ermittlung des Xgen als notwendig oder entbehrlich angesehen werden, fehlt. Ohne klar definierte Entscheidungsprinzipien ist nicht gewährleistet, dass die Auswahl der in die Datengrundlage einfließenden Effekte nachvollziehbar und einheitlich erfolgt. Vielmehr besteht die Sorge, dass nur selektiv Effekte bereinigt werden, die zwischen 2020 und 2025 zu einer geringeren gemessenen Produktivitätsentwicklung führen würden.
- › Der gewählte Ansatz führt zu methodischen Inkonsistenzen, da die Aufwandsparameter des Jahres 2025 durch den individuellen Effizienzwert der vierten Regulierungsperiode (RP) und durch das mit der bisherigen „Vor-NEST“-Regulierungssystematik festgelegte Ausgangsniveau der vierten RP determiniert werden, während das Basisjahr 2020 nachträglich an die neue NEST-Systematik angepasst wird. Die dadurch entstehende Vermischung unterschiedlicher Regulierungslogiken erschwert eine konsistente und belastbare Bestimmung der Produktivitätsentwicklung.
- › Der BDEW spricht sich dafür aus, den Törnqvist-Ansatz weiterhin ergänzend zum Malmquist-Ansatz heranzuziehen. Dies würde eine methodisch robustere und zugleich administrativ deutlich schlankere Lösung ermöglichen sowie eine sachgerechte Methodenpluralität bei der Xgen-Ermittlung sicherstellen.
- › Sofern die BNetzA dennoch Korrekturen an der Datengrundlage vornehmen sollte, ist sicherzustellen, dass diese konsistent erfolgen. Eine selektive Berücksichtigung einzelner Effekte ist nicht sachgerecht. Vielmehr müssten sämtliche relevanten Effekte im gesamten Betrachtungszeitraum, sowohl kostensteigernde als auch kostensenkende, berücksichtigt werden.
- › Die ergänzende Datenerhebung würde zu einem erheblichen zusätzlichen Erhebungs- und Umsetzungsaufwand führen. Die Ausgestaltung der Erhebungsbögen ist in weiten Teilen überkomplex und geht über das für die Xgen-Ermittlung erforderliche Maß

hinaus. Aus Sicht des BDEW besteht daher erheblicher Vereinfachungsbedarf im Sinne eines effizienten und bürokratiearmen Verfahrens.

- › Da die Bestimmung des Xgen auf dem Datenstand beruhen muss, den die Regulierungsbehörden für die Ableitung des Ausgangsniveaus 2025 heranziehen, sollte die Abfrage der Angaben des EHB_Xgen_Gas_RP5_SAV_2025.xlsx direkt bei den Regulierungsbehörden erfolgen. Eine Datenübermittlung der Antragswerte des SAV 2025 durch die Netzbetreiber wäre somit entbehrlich.
- › Vor dem Hintergrund des erheblichen zusätzlichen Aufwands und der parallellaufenden Regulierungsverfahren wird um eine Verlängerung der Frist zur Datenerhebung bis zum 30. September 2026 gebeten.

2 Hintergrund

Im Rahmen des NEST-Prozesses (Netze. Effizient. Sicher. Transformiert.) hat die Große Beschlusskammer der Bundesnetzagentur (BNetzA) die Vorgaben zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors (Xgen) für die fünfte Regulierungsperiode (RP) angepasst. Mit der Methodenfestlegung Xgen wird der Xgen künftig ausschließlich auf Basis des nominalen Kosten-Malmquist-Produktivitätsindex (Malmquist-Methode) bestimmt; die bislang vorgesehene Törnqvist-Methode entfällt.

Die Ermittlung des Xgen Gas für die 5. RP erfolgt auf Grundlage der Festlegung RAMEN Gas sowie der Methodenfestlegung Xgen. Als Datengrundlage dienen insbesondere die plausibilisierten Struktur- und Kostendaten aus den Effizienzvergleichen Gas. Der Xgen wird dabei auf Basis der Gesamtkosten (TOTEX/sTOTEX) der Netzbetreiber ermittelt, jedoch ausschließlich auf die Betriebsausgaben (OPEX) angewendet.

Mit dem vorliegenden Festlegungsverfahren soll die Datengrundlage für die Ermittlung des Xgen nach der Malmquist-Methode ergänzt und aktualisiert werden. Da die Aufwandsparameter des Jahres 2025, welche das Ausgangsniveau für die fünfte RP bilden, erstmals auf den Festlegungen der Großen Beschlusskammer Energie (u. a. RAMEN Gas, GasNEF, Methodenfestlegung Effizienzvergleich, KANU 2.0 sowie der geplanten Festlegung „BRÜCKEN“) basieren, sei nach Ansicht der BNetzA die intertemporale Vergleichbarkeit der in die Effizienzgleichungen der vierten und fünften RP einfließenden Aufwandsparameter nicht mehr ohne weiteres gewährleistet. Die BNetzA beabsichtigt, die Aufwandsparameter des Basisjahres 2020 so anzupassen, dass sie methodisch mit den Vorgaben der fünften RP vergleichbar seien.

3 Generelle Anmerkungen

3.1 Gewährleistung einer intertemporalen Vergleichbarkeit der Aufwandsparameter

Zur Herstellung dieser intertemporalen Vergleichbarkeit plant die BNetzA eine ergänzende Datenerhebung für folgende Kostenanteile des Jahres 2020:

1. Kosten bzw. Erlöse aus betrieblichen und tarifvertraglichen Versorgungsleistungen für eigenes, im Netzbereich beschäftigtes Personal (KANeu) einschließlich zugehöriger Rückstellungsbestände.
- › Kosten aus Rückstellungen für Stilllegung und unvermeidbaren Rückbau von Gasversorgungsnetzen im Zusammenhang mit der Gasnetztransformation.
2. Spiegel der geleisteten Baukostenzuschüsse, Netzanschlusskostenbeiträge und Investitionszuschüsse der Jahre 2001 bis 2020.
- › Anfangsbestand der im Jahr 2020 fertiggestellten und in das fertiggestellte abnutzbare Sachanlagevermögen umgebuchten Anlagen im Bau.
3. Angaben zum Sachanlagevermögen des Jahres 2025 einschließlich der angewandten Abschreibungsmodalitäten (KANU 2.0).

Notwendigkeit intertemporaler Vergleichbarkeit: Bruch mit der bisherigen Beurteilungspraxis

Für eine valide Bestimmung des Xgen ist grundsätzlich eine qualitativ belastbare Datengrundlage erforderlich. Mit Blick auf die zurückliegenden RP ist jedoch festzustellen, dass die BNetzA im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Kostendaten bislang keinen entsprechenden Anpassungsbedarf gesehen hat. Forderungen nach einer intertemporalen Vergleichbarkeit in den Kostendaten zur Bestimmung des Xgen wurden in der Vergangenheit regelmäßig abgelehnt. Die nun vorgesehene Anpassung stellt einen klaren Bruch vom bisherigen Vorgehen und den bislang vertretenen Grundsätzen dar.

In der bisherigen Regulierungspraxis hat die BNetzA selbst bei grundlegenden strukturellen Veränderungen – wie dem einmaligen Unbundling der Netzbetreiber im Jahr 2006 – eine Bereinigung der Kostendaten abgelehnt und stets darauf verwiesen, dass sich kostenseitige Sondereffekte im Zeitverlauf auch ohne Korrektur ausgleichen würden. Auch wenn dieses Vorgehen von der Branche wiederholt kritisiert wurde, ist es bislang durch die Rechtsprechung bestätigt worden.

So führt der Bundesgerichtshof (BGH) in Randziffer 55 (EnVR 32/22) aus:

„Zutreffend stellt die Bundesnetzagentur dabei darauf ab, dass es für die Bereinigung von 'Sondereffekten' keinen Anlass gibt, sondern eine solche Bereinigung im Gegenteil

auch zukünftig zu einer erheblichen Unsicherheit im Hinblick darauf führen würde, welche Daten bei der Abschätzung (noch) berücksichtigt werden dürften, und ob und gegebenenfalls wie eine Datenbereinigung vorzunehmen wäre.“

Die BNetzA formuliert auf S. 28 (Festlegung Xgen Gas RP4) bzw. S. 30 (Festlegung Xgen Strom RP4) sogar:

„Sondereffekte infolge wesentlicher Änderungen des Aufsichtsregimes oder externer Faktoren werden auch künftig auftreten. Die Beschlusskammer ist vor diesem Hintergrund weiterhin der Auffassung, dass es nicht sachgerecht ist, die Datengrundlage um Sondersachverhalte - wie etwa auch den sogenannten Basisjahreffekt - zu bereinigen.“

Selbst bei wesentlichen Änderungen des Aufsichtsregimes sei eine Bereinigung der Datengrundlage also nicht angebracht. Eine Bereinigung sei sogar mit der Funktion des Xgen grundlegend unvereinbar (Festlegung Xgen Gas RP4: S. 26f; Xgen Strom RP4 S. 28f):

„Wie bereits ausgeführt, dient der generelle sektorale Produktivitätsfaktor dazu, im Rahmen der Erlösbergrenzenformel den VPI hinsichtlich etwaiger Besonderheiten der Netzbranche zur Einstands- und Produktivitätsentwicklung zu korrigieren. Es wäre daher mit der Funktion des Xgen als Korrekturterm grundlegend unvereinbar, wenn die Daten der Netzbetreiber gerade von solchen Effekten bereinigt würden, die für diese regulierten Unternehmen im Gegensatz zu Unternehmen, die im Wettbewerb stehen, typisch sind.“

Die Festlegung zur Datenerhebung führt nun allerdings nicht aus, weshalb ausgerechnet für die fünfte RP nun eine **atypische Korrektur** stattfinden soll. Eine konsistente Begründung, warum nunmehr eine Anpassung der Datengrundlage erforderlich sein soll, bleibt damit aus.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass offenbar insbesondere solche Effekte adressiert werden, die zu einer Kostensteigerung und damit zu einer geringeren gemessenen Produktivitätsentwicklung führen würden. Demgegenüber bleiben Effekte unberücksichtigt, die in der Vergangenheit zu einer tendenziell höheren gemessenen Produktivität beigetragen haben.

Hierzu zählen neben dem Unbundling beispielsweise die Verschiebung des Stichtags für Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen vom 31. Dezember 2008 auf den 31. Dezember 2016 sowie die Mehrerlösabschöpfung zu Beginn der ersten RP. Ebenso ist die Absenkung des anerkannten Umlaufvermögens in der Prüfpraxis der Kostenprüfungen der BNetzA von 1/12 auf 1/24 der Netzkosten während der Gültigkeit der ARegV zu nennen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass im Fall der Anpassungen zu **KANU 2.0**, unabhängig von der generellen Fragwürdigkeit der unbegründeten Abkehr vom bisherigen Vorgehen der

Behörde, folgendes gilt: Es erscheint plausibel, dass die Änderungen zwischen 2020 und 2025 eher Prognosecharakter für die zukünftige Entwicklung der Gasnetze haben.

Es ist zu erwarten, dass sich die Änderungen in den Aufwandsparemtern der Netzbetreiber, die auf Verkürzungen der Abschreibungsdauern nach KANU 2.0 zurückgehen, künftig wiederholen werden. Bislang haben nur verhältnismäßig wenige Netzbetreiber hiervon Gebrauch gemacht; es ist jedoch davon auszugehen, dass diese Zahl künftig im Zuge der Wärmewende ansteigen wird.

Die tatsächlich beobachteten Änderungen der Aufwandsparemeter zwischen 2020 und 2025, soweit sie auf Änderungen der Nutzungsdauern zurückgehen, erscheinen daher als geeignetere Grundlage für die Prognose der künftigen Entwicklung der Aufwandsparemeter als eine durch Datenkorrekturen herbeigeführte Konstanthaltung der Aufwandsparemeter in Bezug auf die Nutzungsdauern zwischen 2020 und 2025.

Notwendige Begründung für Datenanpassungen

Bislang hat die BNetzA im Zusammenhang mit der Ermittlung des Xgen konsequent und in den unterschiedlichsten Kontexten die Anpassung von Kostendaten abgelehnt. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die vorliegende Situation zu einer anderen Bewertung seitens der Behörde führt. Insofern bedarf es an dieser Stelle einer Begründung für die abweichende Bewertung – diese fehlt jedoch im Festlegungsentwurf. Eine Begründung muss vorliegend das allgemeine Prinzip erläutern, unter welchen Umständen die Behörde eine Anpassung von Kostendaten zur Ermittlung des Xgen als notwendig ansieht und unter welchen Umständen sie dies als entbehrlich ansieht. Eine solche Begründung darf nicht beliebig zwischen Törnqvist-Index und Malmquist-Index, Xgen Gas und Xgen Strom oder kodifizierten und nicht-kodifizierten Änderungen der Prüfpraxis in der Kostenprüfung unterscheiden. Sie muss die materiellen Unterschiede, die zur abweichenden Bewertung im vorliegenden und in den (bspw. oben genannten) vergangenen Fällen führten, erläutern. Das Fehlen einer solchen Begründung kann nur als Begründungsdefizit für eine Datenanpassung im gegebenen Kontext gewertet werden. Dieses Begründungsdefizit erstreckt sich dann auch unmittelbar auf die vorliegend konsultierte Datenerhebung.

„Zirkelbezug“ zwischen den Basisjahren 2020 und 2025

Die BNetzA beabsichtigt, die Vergleichbarkeit der Aufwandsparemeter zwischen der vierten und der fünften RP mittels einer retroaktiven Anwendung der wesentlichen, aus dem NEST-Prozess resultierenden Festlegungen auf das Basisjahr 2020 anzuwenden und so einen „fiktiven“, dafür aber einen mit Basisjahr 2025 vergleichbaren, Aufwandsparemeter zu ermitteln.

Damit soll – so ist das Ziel – der nominale Kosten-Malmquist-Index zur Ermittlung der Verschiebung der Effizienzgrenze zwischen den beiden Basisjahren „passend“ gemacht werden.

Dieses Ziel kann aufgrund des auftretenden Zirkelbezuges zwischen 2020 und 2025 jedoch nicht erreicht werden, denn bei dem vorliegenden Entwurf wird außer Acht gelassen, dass das Basisjahr 2025 zwar den Ausgangspunkt für die fünfte RP bildet, gleichzeitig jedoch auch ein Jahr der vierten RP darstellt. Dem Ist-Aufwandsparameter des Jahres 2025, den die BNetzA offenbar als Ausgangspunkt für die weiteren Überlegungen betrachtet, liegen die nominalen Kosten zugrunde, auf welche beispielsweise die Effizienzvorgaben aus dem für das Basisjahr 2020 durchgeführten Effizienzvergleich wirken. Der Ist-Aufwandsparameter von „100“ eines Netzbetreibers „A“ in 2025 basiert auf seinem individuellen Effizienzwert für die vierte RP mit den damals relevanten Regelungen bezüglich der in den Aufwandsparameter 2020 einfließenden Kosten. Mit dem vorliegenden Festlegungsentwurf soll nun der Aufwandsparameter des Jahres 2020 auf das Jahr 2025 „angepasst“ werden, obwohl der Aufwandsparameter des Jahres 2025 selbst das Ergebnis der „unangepassten“ Anwendung einer „Vor-NEST“-Anreizregulierung ist. Eine sachgerechte Ermittlung der Verschiebung der Effizienzgrenze zwischen den Jahren 2020 und 2025 ist infolge des geschilderten „Zirkelbezugs“ kaum umsetzbar bzw. unvermeidlich mit Verzerrungen verbunden und ein so ermittelter Produktivitätsfaktor nicht belastbar.

Im Rahmen der Malmquist-Methode wirken sich nach dem methodischen Ansatz der BNetzA zudem systemimmanent regulatorische Entscheidungen zwangsläufig auf die mit dem Malmquist-Index berechneten Ergebnisse aus. Nach Ansicht des BGH „...können regulatorische Zahlen vom Einfluss einer sich ändernden oder auch fehlerhaften Regulierungspraxis jedoch nicht frei sein (BGH, Beschlüsse vom 26. Januar 2021 - EnVR 72/19, juris Rn. 128 f. sowie EnVR 101/19, juris Rn. 135; BGHZ 228, 286 [juris Rn. 154 bis 157] - Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor I). Im Übrigen hat die BNetzA mit der Törnqvist-Methode einen zweiten, auf handelsrechtlichen Grundlagen beruhenden und daher von regulatorischen Einflüssen in geringerem Umfang beeinflussten Ansatz verfolgt und dessen Ergebnis zugunsten der Netzbetreiber zugrunde gelegt.“

Das Gericht legt somit eher nahe, eine zweite Methode zur Xgen-Ermittlung zu nutzen und weniger den Malmquist um regulatorische Entscheidungen zu bereinigen, die systemimmanent seien. Die zusätzliche Abfrage würde zudem eine erneute Belastung mit erheblichem Plausibilisierungsaufwand für Netzbetreiber und Behörde bedeuten. Zudem ist aktuell nicht sichergestellt, dass die Kostenanteile, die nicht dem Effizienzvergleich unterliegen sollen, für die fünfte RP schon abschließend definiert sind. Der Behörde steht es frei, per Einzelfestlegung weitere Aspekte zu ergänzen. Diese müssten erneut in einer weiteren und aufwendigen

Zusatzdatenabfrage erhoben werden. Eine vereinfachte Verwaltungspraxis ist hier nicht erkennbar. Im Rahmen der Methodenfestlegung hat die Behörde angeführt, dass die für die Erhebung des Törnqvist-Index notwendigen handelsrechtlichen Geschäftsdaten von der BNetzA in einem umfangreichen Prozess von den Netzbetreibern erhoben werden mussten und diesen Aufwand als Rechtfertigung für den Entfall des Törnqvist-Ansatzes angeführt. Dabei wären bei einer Weiterführung der Törnqvist-Datenerhebung anhand eines bekannte Erhebungsschemas lediglich fünf weitere aus dem Jahresabschluss direkt ableitbare Jahresangaben (2022-2025/2026) zu ergänzen und keine gänzlich neue Abfrage zu initialisieren gewesen.

- **Aus Sicht des BDEW ist die Fortsetzung des Törnqvist-Ansatzes in Ergänzung zum Malmquist-Ansatz gegenüber einer nunmehr neuen Datenabfrage zur vermeintlichen Bereinigung des Malmquist-Ansatzes vorzugswürdig, da dies eine deutliche stärkere Vereinfachung der Verwaltungspraxis darstellt und eine wissenschaftlich vorzugswürdige echte Methodenpluralität bei der Xgen Abschätzungen ermöglichen würde.**
- **Sofern die BNetzA dennoch an der vorgesehenen Vorgehensweise festhält und Korrekturen an der Datengrundlage vornimmt, ist sicherzustellen, dass diese konsistent erfolgen. Eine selektive Berücksichtigung einzelner Effekte ist nicht sachgerecht. Vielmehr sollten in diesem Fall sämtliche relevanten Effekte im gesamten Betrachtungszeitraum, sowohl solche mit kostensteigernder als auch solche mit kostensenkender Wirkung, in gleicher Weise berücksichtigt werden.**

3.2 Behandlung von Investitionsmaßnahmen (IMAs) und intertemporale Vergleichbarkeit

Gemäß des Festlegungsbeschlusses beabsichtigt die BNetzA, die Effekte aus Investitionsmaßnahmen nach § 23 Abs. 1 ARegV (IMAs), die in der vierten RP als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (dnbK) berücksichtigt wurden, bei den zugehörigen Aufwands- und Strukturparametern für die Fotojahre der vierten und fünften RP vergleichbar zu berechnen. Eine zusätzliche Datenerhebung ist hierfür nicht vorgesehen; stattdessen sollen bereits vorhandene Daten herangezogen werden.

Der damit verbundene Datenbruch betrifft bei den Fernleitungsnetzbetreibern sowohl die Aufwands- als auch die Strukturparameter. Offen bleibt in diesem Zusammenhang, ob und in welcher Weise eine entsprechende Bereinigung auch für die Fotojahre vorangegangener RP erfolgen soll. Auch für Verteilnetzbetreiber wurden IMAs in der Vergangenheit verwendet, so dass auch hier eine Vergleichbarkeit sichergestellt sein muss.

3.3 Erhebungs- und Umsetzungsaufwand der ergänzenden Datenabfrage

Die BNetzA scheint vorliegend dem Erhebungs- und Umsetzungsaufwand in ihrer Gesamtabwägung ein deutlich geringeres Gewicht als in früheren Entscheidungen (bspw.

Netzentgeltdeflator im Törnqvist-Index) beizumessen. Eine Datenerhebung und eine mögliche Korrektur der Aufwandsparameter sind auch vorliegend selbstverständlich mit substanziellem Aufwand verbunden. Dies erfährt in der Abwägung der BNetzA im konsultierten Festlegungsentwurf jedoch kein erkennbares Gewicht.

Vor dem Hintergrund der vorliegenden Datenabfrage kann der entstehende Aufwand jedenfalls keine Begründung gegen die vom BDEW in der Konsultation zur Methodenfestlegung Xgen vorgeschlagenen modifizierten Törnqvist-Index bzw. modifizierten Malmquist-Index sein.

3.4 Datenfristen

Wie bereits in Abschnitt 3.3 ausgeführt, ist die vorgesehene Datenerhebung mit einem erheblichen zusätzlichen Aufwand für die betroffenen Gasnetzbetreiber verbunden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der aktuell hohen Belastung durch parallellaufende Datenerhebungen und Regulierungsverfahren, insbesondere im Rahmen der Kostenprüfung Gas.

- **Vor diesem Hintergrund sowie unter Berücksichtigung der bevorstehenden Sommerferien wird um eine Verlängerung der Frist zur Datenerhebung bis zum 30. September 2026 gebeten.**

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Abgabefristen zur Kostenprüfung Gas bei einzelnen Landesregulierungsbehörden (LRegB) teilweise erst auf den 31. Juli 2026 terminiert sind. Eine fristgerechte Datenbereitstellung bereits zum 1. August 2026 ist vor diesem Hintergrund in der Praxis nicht umsetzbar.

3.5 Transparenz der Datennutzung

Vor dem Hintergrund der umfangreichen Datenerhebung sollte aus Sicht des BDEW transparent dargelegt werden, in welcher Form die erhobenen Daten in die Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors einfließen.

Eine solche Transparenz ist erforderlich, um die Nachvollziehbarkeit der Methodik sowie die Plausibilität der Ergebnisse sicherzustellen.

Insbesondere sollte nachvollziehbar dargestellt werden, welche Aufwandsparameter und Strukturparameter in die Berechnung des Xgen bzw. in den Effizienzvergleich der Gasnetzbetreiber für die 5. RP einbezogen werden.

Es ist daher notwendig, dass die BNetzA bereits in der Festlegung zur Datenerhebung die Prinzipien erläutert, anhand derer sie später entscheiden wird, ob und in welchem Umfang die erhobenen Daten zur Neuberechnung der Aufwandsparameter und Strukturparameter herangezogen werden.

Im Konsultationsentwurf wird bislang lediglich ausgeführt, dass eine Neuberechnung in Erwägung gezogen wird. Ohne eine Beschreibung der zugrunde liegenden Entscheidungsprinzipien ist nicht gewährleistet, dass die Auswahl der in die Datengrundlage einfließenden Daten nach einheitlichen und nachvollziehbaren Kriterien erfolgt. Eine entsprechende Festlegung trägt dazu bei, sicherzustellen, dass die Auswahl nicht an angestrebten Ergebnissen ausgerichtet wird. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund relevant, dass die vorliegende Datenerhebung von der bisherigen Position der BNetzA zur Anpassung von Kostendaten abweicht (vgl. Abschnitt 3.1). Eine nicht näher festgelegte Entscheidung darüber, welche Daten letztlich berücksichtigt werden, würde einer wissenschaftlich fundierten Vorgehensweise nur eingeschränkt gerecht werden.

4 Anmerkungen zum Festlegungsentwurf

4.1 Adressaten der Festlegung

Gemäß dem Konsultationsentwurf sollen alle Betreiber von Gasverteiler- und Fernleitungsnetzen im Sinne der §§ 3 Nr. 11, 14 EnWG zur Datenlieferung verpflichtet werden. Ausgenommen sind Netzbetreiber, die in der vierten oder 5. RP am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 ARegV bzw. RAMEN Gas (Tenorziffer 16) teilgenommen haben bzw. teilnehmen.

Da der zugrunde liegende Datensatz nur solche Betreiber von Gasverteilernetzen und Fernleitungsnetzen umfasst, die an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Effizienzvergleichen teilgenommen haben, ist der Verzicht auf die Einbeziehung von Netzbetreibern im vereinfachten Verfahren nachvollziehbar.

Allerdings werden Netzbetreiber von geschlossenen Verteilernetzen bislang nicht von der Datenlieferungspflicht ausgenommen. Aus Sicht des BDEW sollten auch diese Netzbetreiber explizit in Tenorziffer 1 der Festlegung von der Verpflichtung zur Datenübermittlung ausgenommen werden.

4.2 Umfang der Datenabfrage

Die BNetzA erhebt die ergänzenden Daten mit dem Ziel der Sicherstellung einer aus ihrer Sicht belastbaren und über die Zeit konsistenten Datengrundlage für die Ermittlung des Xgen auf der Grundlage der Methodenfestlegung Xgen.

Der BDEW verweist hinsichtlich der grundsätzlichen Bewertung des Umfangs der Datenabfrage sowie der zugrunde liegenden methodischen Annahmen auf die Ausführungen in Kapitel 3 („Generelle Anmerkungen“).

4.2.1 Daten von Rechtsvorgängern

Wie bereits in den bisherigen Datenerhebungen sind die Adressaten verpflichtet, auch Daten von Rechtsvorgängern zu übermitteln, sofern diese ebenfalls Betreiber von Gasverteiler- oder Fernleitungsnetzen waren und am Effizienzvergleich der 4. RP teilgenommen haben. Die Daten sind für das Jahr 2020 entsprechend dem damaligen Netzzuschnitt und den im Verfahren zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der 4. RP zugrunde gelegten Angaben aufzubereiten. Bei zwischenzeitlichen Netzübernahmen oder -abspaltungen sind somit die Daten für den Netzzuschnitt vor dem Netzübergang zu übermitteln.

- › Die Verpflichtung zur Übermittlung von Daten der Rechtsvorgänger ist grundsätzlich nachvollziehbar, um eine konsistente Datengrundlage sicherzustellen.
- › Wie bereits in der vergangenen Datenerhebung angemerkt, sollte jedoch klargestellt werden, dass diese Verpflichtung nur dann gilt, wenn die entsprechenden Rechtsvorgänger nicht selbst zur Datenabgabe verpflichtet sind, um Doppelmeldungen und mögliche Verzerrungen der Datengrundlage zu vermeiden.
- › Zudem ist zu berücksichtigen, dass bei Netzübergängen regelmäßig nur aktuelle Datenbestände übertragen werden. Historisierte Datensätze früherer Effizienzvergleiche liegen dem übernehmenden Netzbetreiber häufig nicht vollständig vor.

5 Anmerkungen zu den Erhebungsbögen

5.1 Allgemeine Anmerkungen

Die vorgesehenen Datendefinitionen sehen vor, dass für jeden Verpächter, Pächter und Subverpächter jeweils zwei separate Erhebungsbögen (EHB) zu befüllen sind. Dies führt sowohl auf Seiten der BNetzA als auch bei den betroffenen Netzbetreibern zu einem erheblichen organisatorischen Aufwand.

Die daraus resultierende Vervielfachung der zu bearbeitenden Erhebungsbögen trägt zu einer unnötigen Verkomplizierung der Datenerhebung bei und steht dem Ziel eines **effizienten und bürokratiearmen Verfahrens** entgegen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Erhebungsbögen bei vielen Verpächtern und Subverpächtern – abgesehen von den Stammdaten – nur einen sehr begrenzten Informationsgehalt aufweisen dürften.

Aus Sicht des BDEW wäre es daher sachgerecht, die Datenerhebung im Sinne des Bürokratieabbaus zu vereinfachen und jeweils nur einen Erhebungsbogen für die Aufwandsparameter des Jahres 2020 vorzusehen. Diese sollten sämtliche Angaben sowohl des Netzbetreibers als auch aller Verpächter enthalten. Eine Differenzierung der Angaben in einem Tabellenblatt könnte dabei über separate Verpächter IDs erfolgen. Hierzu wäre in den Stammdaten eine

Abfrage der Netz- bzw. Verpächter-ID's zu ergänzen. Die Angaben zum Sachanlagevermögen (SAV) des Jahres 2025 sollten direkt bei den Regulierungsbehörden abgefragt werden (siehe Abschnitt 5.3).

5.2 Erhebungsbogen "Konsultation_EHB_Xgen_Gas_RP5_2020.xlsx"

Der Aufbau der Tabellenblätter orientiert sich an den entsprechenden Blättern des Erhebungsbogens aus den Verfahren der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus für die fünfte RP der Beschlusskammer 9. Diese Orientierung erscheint für die vorliegende Datenerhebung jedoch nicht nachvollziehbar. Gegenstand der Abfrage ist gerade nicht eine erneute Kostenprüfung, sondern die Erhebung von Angaben für das Jahr 2020 zur Herstellung der intertemporalen Vergleichbarkeit.

Vor diesem Hintergrund ist die **Struktur des Erhebungsbogens** aus Sicht des BDEW **überkomplex** ausgestaltet. Der Erhebungsbogen enthält eine Vielzahl von Spalten und Abfrageelementen, die für die Zwecke der Xgen-Datenerhebung nicht erforderlich erscheinen. Mit der Datenerhebung ist weder eine Kostenprüfung noch eine erneute vollständige Abfrage sämtlicher von einer Kostenposition betroffenen GuV-Konten verbunden. Die gewählte Struktur führt daher zu einem erheblichen zusätzlichen Bearbeitungsaufwand und steht einer möglichst schlanken und bürokratiearmen Ausgestaltung des Verfahrens entgegen.

Aus Sicht des BDEW sollte die Datenerhebung daher im Sinne des Bürokratieabbaus deutlich vereinfacht werden. Idealerweise sollte je Netzbetreiber nur ein Erhebungsbogen befüllt werden, der sämtliche Angaben des Netzbetreibers sowie aller Verpächter und Pächter enthält. Eine Trennung der Angaben in einem Tabellenblatt könnte dabei über eine in den Stammdaten zusätzlich abzufragenden Netz- bzw. Verpächter-ID erfolgen.

Für eine solche Vereinfachung spricht auch die unterschiedliche Relevanz einzelner Tabellenblätter für die jeweiligen Adressaten. So werden die Tabellenblätter *E_VL* und *B1a_RSt_VL* ohnehin ausschließlich durch den Netzbetreiber befüllt und sind für Verpächter nicht relevant. Zugleich ist nicht bei allen Verpächtern mit Angaben zu *B1b_RSt_BRÜCKEN*, *D3a_WAV_AnlagenImBau* oder *D3b_WAV_geleistete_BKZ_NAKB_IZ* zu rechnen. Die vorgesehene Vervielfachung der Erhebungsbögen erscheint daher auch inhaltlich nicht erforderlich.

Im Ergebnis sollte durch jeden Netzbetreiber **nur ein Erhebungsbogen** befüllt und übermittelt werden, der sämtliche Angaben des Netzbetreibers sowie aller Verpächter und Pächter umfasst.

Darüber hinaus sollte klar herausgestellt werden, dass sich die Xgen-Datenerhebung auf den Datenstand der von den Regulierungsbehörden genehmigten Kosten des Jahres 2020 bezieht. Dieser kann von den ursprünglich durch die Netzbetreiber beantragten Werten abweichen.

Eine entsprechende Klarstellung ist aus Sicht des BDEW erforderlich, um Missverständnisse bei der Befüllung des Erhebungsbogens zu vermeiden.

Tabellenblatt „A_Stammdaten“

Aus Sicht des BDEW sollten die im Tabellenblatt „A_Stammdaten“ vorgesehenen Abfragen auf die für die Zwecke der Xgen-Datenerhebung erforderlichen Angaben beschränkt werden.

- › Die unter Abschnitt II abgefragten Angaben zum Eigentumsanteil in Prozent sowie zum Kapazitätsanteil in Prozent sind für die vorliegende Datenerhebung nicht erforderlich und sollten daher entfallen.
- › Auch die in Abschnitt III vorgesehenen Angaben in den Spalten D bis H sind für die Zwecke der Datenerhebung nicht erforderlich und sollten gestrichen werden, sofern ihr konkreter Verwendungszweck nicht näher erläutert wird.
- › Zudem ist der Zweck von Tabelle IV nicht ersichtlich. Es sollte daher entweder eine klare Erläuterung zur Relevanz der dort abgefragten Angaben erfolgen oder auf die Abfrage verzichtet werden.

Tabellenblatt „E_VL“

Die Abfrage im Tabellenblatt „E_VL“ weist teilweise einen höheren Detaillierungsgrad auf als in den bisherigen Verfahren der Kostenprüfung. Insbesondere die Angaben zur Anzahl aktiver und inaktiver Mitarbeiter (Spalten D und E) wurden nach Kenntnis des BDEW bislang nicht in dieser Form erhoben. Der erhöhte Detaillierungsgrad führt zu einem zusätzlichen Erhebungsaufwand für die Netzbetreiber.

- › Die Spalten C bis E sind zudem nicht erforderlich, da die entsprechenden Angaben ausschließlich durch den Netzbetreiber und nicht durch Verpächter oder andere Beteiligte befüllt werden.
- › Auch die Spalten G bis I sind für die Zwecke der Datenerhebung nicht erforderlich und sollten entfallen.
- › Vor diesem Hintergrund sollte dargelegt werden, inwieweit die abgefragten Informationen für die Ermittlung des Xgen bzw. für die Anpassung der Aufwandsparameter tatsächlich benötigt werden.

Tabellenblatt „B1a_RSt_VL“

Die im Tabellenblatt „B1a_RSt_VL“ vorgesehenen Abfragen sollten auf die für die Zwecke der Xgen-Datenerhebung erforderlichen Angaben beschränkt werden.

- › Die Spalte E ist nicht erforderlich, da im Rahmen der Datenerhebung kein Verweis auf den Kostenbericht vorgesehen ist.
- › Auch die Spalten B und C sind für die Zwecke der Datenerhebung nicht erforderlich und sollten entfallen.
- › Zudem sind die Spalten N bis Y für die vorliegende Abfrage nicht erforderlich und sollten gestrichen werden.

Tabellenblatt „B1b_RSt_BRÜCKEN“

Die im Tabellenblatt „B1b_RSt_Brücken“ vorgesehenen Abfragen sollten auf die für die Zwecke der Xgen-Datenerhebung erforderlichen Angaben beschränkt werden.

- › Die Spalte E ist nicht erforderlich, da im Rahmen der Datenerhebung kein Verweis auf den Kostenbericht vorgesehen ist.
- › Auch die Spalten B und C sind für die Zwecke der Datenerhebung nicht erforderlich und sollten entfallen.
- › Zudem sind die Spalten N bis Y für die vorliegende Abfrage nicht erforderlich und sollten gestrichen werden.

Tabellenblatt „D3a_WAV_AnlagenImBau“

Für das Tabellenblatt „D3a_WAV_AnlagenImBau“ besteht eine erhebliche inhaltliche Überschneidung mit den im Rahmen der Kostenprüfung erhobenen Daten. Darüber hinaus wurde eine zusätzliche Detailspalte eingeführt, in der im Jahr 2020 fertiggestellte Anlagen im Bau abgefragt werden.

Aus Sicht des BDEW sollte die Abfrage auf die für die Beantwortung der Fragestellung erforderlichen Angaben beschränkt werden. Mit Ausnahme der Spalten C, D, H, M und N sind die übrigen Spalten für die vorliegende Datenerhebung nicht erforderlich und sollten gestrichen werden.

Tabellenblatt „D3b_WAV_geleistete_BKZ_NAKB_IZ“

Die geleisteten Baukostenzuschüsse, Netzanschlusskostenbeiträge und Investitionszuschüsse als Anlagengruppe VIII.3 innerhalb der immateriellen Vermögensgegenstände wurden im Rahmen der Kostenprüfung 2020 zwar als Bestandteil des „Weiteren Anlagevermögens“ übermittelt. Der für die Vergleichbarkeitsrechnung erforderliche Anlagenspiegel kann daraus jedoch nicht ohne Weiteres abgeleitet werden. Vor diesem Hintergrund sollte die Abfrage auf die für die Beantwortung der Fragestellung erforderlichen Angaben beschränkt werden.

- › Das Tabellenblatt D3b weist deutliche inhaltliche und strukturelle Parallelen zum Blatt D3a auf. Dies könnte dazu geführt haben, dass Spalten enthalten sind, deren Bezug zu den hier abgefragten Baukostenzuschüssen, Netzanschlusskostenbeiträgen und Investitionszuschüssen nicht unmittelbar ersichtlich ist.
- › Vor diesem Hintergrund sollte die Abfrage auf die für die Beantwortung der Fragestellung erforderlichen Angaben beschränkt werden. Mit Ausnahme der Spalten C, D, H und M erscheinen die übrigen Spalten für die vorliegende Datenerhebung entbehrlich und sollten gestrichen werden.
- › Zudem ist die Relevanz der Spalten N bis R für die Abfrage nicht nachvollziehbar. Es sollte daher erläutert werden, inwieweit diese Angaben für die Ermittlung des Xgen bzw. für die Anpassung der Aufwandsparemeter benötigt werden.

5.3 Erhebungsbogen Konsultation_EHB_Xgen_Gas_RP5_SAV_2025.xlsx

Die Ausgestaltung der Datenerhebung sieht derzeit separate Erhebungsbögen für jeden Verpächter, Subverpächter und Netzbetreiber vor. Das von den Netzbetreibern übermittelte SAV und dessen Nutzungsdauern (KANU 2.0) wird im Rahmen der Kostenprüfung durch die Regulierungsbehörden umfangreich plausibilisiert. Die Bestimmung des Xgen muss daher auf dem Datenstand beruhen, den die Regulierungsbehörden für die Ableitung des Ausgangsniveaus 2025 heranziehen. Demzufolge ist eine Abfrage des SAV und der Nutzungsdauern bei den Netzbetreibern nicht erforderlich. Die kompletten Angaben für den EHB_Xgen_Gas_RP5_SAV_2025.xlsx sollten durch die BK4 direkt bei den zuständigen Regulierungsbehörden analog der Datenübermittlung zu den Benchmarkkosten TOTEX/sTOTEX 2025 abgefragt werden.

Sollte die Behörde jedoch an Ihrem geplanten Vorgehen festhalten, sollte aus Sicht des BDEW geprüft werden, ob stattdessen je Netzbetreiber nur ein Erhebungsbogen befüllt werden kann, der sämtliche Angaben des Netzbetreibers sowie aller Verpächter und Subverpächter enthält. Eine Differenzierung der Angaben könnte dabei über eine in den Stammdaten zusätzlich abzufragende Netz- bzw. Verpächter-ID erfolgen.

Für eine solche Vereinfachung spricht insbesondere, dass der BNetzA das Tabellenblatt „D1_SAV“ für alle Netzbetreiber in ihrer Zuständigkeit bereits im Rahmen der Kostenprüfung vorliegt. Eine erneute Übermittlung dieser Daten in einem separaten Erhebungsbogen ist daher nicht erforderlich. Die Befüllung des Tabellenblatts sollte folglich auf Netzbetreiber im Zuständigkeitsbereich der LRegB beschränkt werden, bei denen das Sachanlagevermögen der Verpächter und Pächter in der Regel in einem Tabellenblatt abgebildet werden kann.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Frage 3 des Tabellenblatts „KANU2.0“ ausschließlich durch den Netzbetreiber zu beantworten ist und sich auf das konsolidierte SAV des Netzbetreibers sowie aller Verpächter und Subverpächter bezieht. Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, auch die entsprechenden Daten konsolidiert in einem Erhebungsbogen zu erfassen.

In diesem Zusammenhang sollte geprüft werden, das Tabellenblatt „KANU2.0“ so auszugestalten, dass es sämtliche Angaben des Netzbetreibers sowie aller Verpächter und Subverpächter enthält. Auch hier könnte eine Trennung der Angaben über eine Netz- bzw. Verpächter-ID erfolgen. Das Tabellenblatt sollte durch alle Netzbetreiber, sowohl im Zuständigkeitsbereich der BNetzA als auch der LRegB – befüllt werden.

Im Ergebnis würde sich der Erhebungsaufwand deutlich reduzieren, wenn je Netzbetreiber nur ein Erhebungsbogen zu befüllen und zu übermitteln wäre. Netzbetreiber im Zuständigkeitsbereich der BNetzA würden dabei lediglich die Tabellenblätter „A_Stammdaten“ und „KANU2.0“ befüllen, während Netzbetreiber im Zuständigkeitsbereich der LRegB sämtliche Tabellenblätter ausfüllen.

Tabellenblatt „A_Stammdaten“

Aus Sicht des BDEW sollten die im Tabellenblatt „A_Stammdaten“ vorgesehenen Abfragen auf die für die Zwecke der Xgen-Datenerhebung erforderlichen Angaben beschränkt werden.

- › Die unter Abschnitt II abgefragten Angaben zum Eigentumsanteil in Prozent sowie zum Kapazitätsanteil in Prozent sind für die vorliegende Datenerhebung nicht erforderlich und sollten daher entfallen.
- › Auch die in Abschnitt III vorgesehenen Angaben in den Spalten D bis H sind für die Zwecke der Datenerhebung nicht erforderlich und sollten gestrichen werden.

6 Anmerkungen zum Definitionskatalog

6.1 Erhebungsbogen „Konsultation_EHB_Xgen_Gas_RP5_2020.xlsx“

"Bei Teilnetzübergängen nach dem Basisjahr sind die mit dem übergehenden Netz korrespondierenden Kosten und Erlöse beim abgebenden Netzbetreiber anzugeben."

- › Ist damit gemeint, dass Teilnetzübergänge nach dem Basisjahr 2020 nicht bereinigt werden sollen und die Daten des Jahres 2020 für den Netzzuschnitt des Jahres 2020 anzugeben sind?

6.2 Erhebungsbogen „Konsultation_EHB_Xgen_Gas_RP5_SAV_2025.xlsx“

"Bei Teilnetzübergängen nach dem Basisjahr sind die mit dem übergehenden Netz korrespondierenden Kosten und Erlöse beim abgebenden Netzbetreiber anzugeben."

- › Ist damit gemeint, dass Teilnetzübergänge nach dem Basisjahr 2025 nicht bereinigt werden sollen und die Daten des Jahres 2025 für den Netzzuschnitt des Jahres 2025 anzugeben sind?